

Geschäftsordnung Stadtrat (GSO SR) (131.1)

vom 31. Januar 2023

(Stand: 1. August 2026)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN	1
Art. 1 Zweck 1.....	1
ZWEITER TEIL: STADTRAT	1
I. Organisation des Stadtrats.....	1
Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen als Gesamtbehörde	1
Art. 3 Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin	2
II. Konstituierung des Stadtrats	2
Art. 4 Zeitpunkt	2
Art. 5 Ressortzuteilung, Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen	2
III. Sitzungsführung des Stadtrats	2
Art. 6 Sitzungsleitung und Teilnahmepflicht	2
Art. 7 Sitzungsrhythmus	2
Art. 8 Traktandenliste und Einladung	3
Art. 9 Aktenauflage	3
Art. 10 Geschäftsbehandlung.....	3
Art. 11 Dringliche Geschäfte	3
Art. 12 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.....	3
Art. 13 Orientierungen und Aussprachen	3
Art. 14 Protokoll	4
IV. Ausschüsse des Stadtrats.....	4
Art. 15 Bestand und Aufgaben der Ausschüsse	4
Art. 16 Gemeindeführungsorgan (GFO).....	4
Art. 17 Grundsteuerausschuss.....	4
Art. 18 Ausschuss Städtebauliche Verträge	5
Art. 19 Ausschuss Wirtschaft	5
Art. 20 Ausschuss ICT/Digitalisierung	5
Art. 21 Betriebsausschuss Stadtverwaltung	5
DRITTER TEIL: VERWALTUNG	5
Art. 22 Gliederung.....	5
I. Die Ressortvorstehenden	6
Art. 23 Kompetenzen und Verantwortung der Ressortvorstehenden	6
Art. 24 Rechtsmittelverfahren.....	6
Art. 25 Finanzkompetenzen der Ressortvorstehenden.....	7
Art. 26 Weiterbildungen der Ressortvorstehenden	7
II. Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin.....	7
Art. 27 Aufgaben des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin	7
Art. 28 Kompetenzen und Verantwortung des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin.....	8
Art. 29 Finanzbefugnisse des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin	8

III. Die Ressortleitenden.....	8
Art. 30 Stellung der Ressortleitenden.....	8
Art. 31 Kompetenzen und Verantwortung der Ressortleitenden	9
Art. 32 Finanzkompetenzen der Ressortleitenden.....	9
Art. 33 Zusammenarbeit der Ressortleitenden	9
IV. Die Ressorts	10
Art. 34 Organisation der Ressorts	10
Art. 35 Aufgaben des Ressorts Einwohnerkontakte	10
Art. 36 Aufgaben des Ressorts Finanzen.....	10
Art. 37 Aufgaben des Ressorts Bau und Planung	10
Art. 38 Aufgaben des Ressorts Werkbetriebe	11
Art. 39 Aufgaben des Ressorts Sicherheit, Gesundheit und Sport	11
Art. 40 Aufgaben des Ressorts Soziales	12
Art. 41 Aufgaben des Ressorts Bildung.....	12
VIERTER TEIL: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	12
Art. 42 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis.....	12
Art. 43 Delegation von Kompetenzen.....	13
Art. 44 Unterschriftenregelung	13
Art. 45 Unterschriften für Post und Banken	13
Art. 46 Information der Öffentlichkeit.....	13
Art. 47 Grundsätze der Informationsverwaltung und Archivierung.....	14
Art. 47 a Grundsätze der Informatik und Digitalisierung	14
FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 48 Inkrafttreten	14
ANHÄNGE.....	15
Anhang 1: Zuständigkeitsordnung Liegenschaften.....	15

Gestützt auf § 44 ff und 48 des Gemeindegesetzes vom 20 April 2015 und Art. 28 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Bst. a - c der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt der Stadtrat folgenden Behördenerslass:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Zweck ¹

¹ In Ergänzung zum massgebenden übergeordneten Recht regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats die Organisation des Stadtrats sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Stadtrats, seiner Ausschüsse, unterstellten Kommissionen und der Verwaltung.

² Der Stadtrat kann zu diesem Zweck einen oder mehrere Anhänge zu dieser Geschäftsordnung erlassen, insbesondere zur Zuständigkeits- bzw. Kompetenzordnung.

³ Die Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Zweiter Teil: Stadtrat

I. Organisation des Stadtrats

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen als Gesamtbehörde

¹ Der Stadtrat ist die oberste leitende und planende Behörde.

² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach übergeordnetem Recht.

³ Der Stadtrat entscheidet als Gesamtbehörde über alle Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen auf die Stadt sowie über alle Geschäfte, die er sich durch Behördenerslass oder durch Beschluss im Einzelfall zur Entscheidung vorbehält. Er ist als Gesamtbehörde jedenfalls zuständig für:

- a. Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht nicht übertragbar sind;
- b. Behördenerslasse, soweit nicht eigenständige Kommissionen aufgrund übergeordneten Rechts zuständig sind oder der Stadtrat die Festlegung eines solchen Erlasses delegiert;
- c. Verabschiedung des für die Ressortvorstehenden verbindlichen Organigramms der Stadt Adliswil und dazugehöriger Ressorterslasse gemäss Art. 23 Abs. 2 GSO SR sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen zur selbständigen Erledigung;
- d. Beschlussfassung über die Anfechtung eines Rechtsmittelentscheides, der einen Stadtratsbeschluss betrifft;
- e. Vernehmlassungen mit politischer Tragweite.

⁴ Der Stadtrat entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ressorts.

Art. 3 Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin

¹ Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Stadtrats und repräsentiert ihn nach aussen.

² Sind an einem Geschäft mehrere Ressorts beteiligt, bezeichnet er bzw. sie eines derselben als federführend.

³ Er bzw. sie beantragt dem Stadtrat das Anstellen des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin sowie dessen bzw. deren Stellvertretung.

II. Konstituierung des Stadtrats

Art. 4 Zeitpunkt

¹ Der Stadtrat konstituiert sich nach Erneuerungswahlen auf Einladung des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin.

² Bis zur konstituierenden Sitzung amtet der Stadtrat in seiner alten Zusammensetzung.

³ Eine Neukonstituierung während der Amtsdauer wird durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 5 Ressortzuteilung, Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen

¹ Mit der Konstituierung wird die Verantwortlichkeit für ein Ressort sowie das erste und zweite Vizepräsidium festgelegt.

² Der Stadtrat entscheidet über die Ressortzuteilung. Diese erfolgt i.d.R. einvernehmlich.

³ Im Rahmen der Konstituierung beschliesst der Stadtrat über sämtliche Stellvertretungen, die Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie über Delegationen und Abordnungen.

III. Sitzungsführung des Stadtrats

Art. 6 Sitzungsleitung und Teilnahmepflicht

¹ Der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin leitet die Sitzungen des Stadtrats. Bei Verhinderung führt ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin den Vorsitz.

² Die Mitglieder des Stadtrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung teilen sie dies dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin mit Angabe einer Begründung mit.

Art. 7 Sitzungsrhythmus

Der Stadtrat tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, i.d.R. alle zwei Wochen.

Art. 8 Traktandenliste und Einladung

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, die eigenständigen Kommissionen sowie der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin sind befugt, Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

² Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern des Stadtrats gestellt.

³ Die Traktandenliste wird durch den Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin in Absprache mit dem Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin erstellt.

Art. 9 Aktenaufgabe

Die traktandierten Geschäfte und die ergänzenden Akten werden vier Tage vor der Sitzung i.d.R. elektronisch zugänglich gemacht.

Art. 10 Geschäftsbehandlung

¹ Der Stadtrat entscheidet aufgrund schriftlicher, begründeter Anträge. Die Anträge werden als Beschlüsse mit einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage, den Erwägungen für den Entscheid und einem eindeutigen Beschlussschluss abgefasst.

² Wird im Ausnahmefall aufgrund eines mündlichen Antrags abweichend entschieden, so sind das Beschlussschluss und die Erwägungen für das Protokoll in der Sitzung entsprechend umzuformulieren.

Art. 11 Dringliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen und es ist Beschluss zu fassen, ob darauf eingetreten werden soll.

Art. 12 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

¹ Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Stadtpräsidenten bzw. von der Stadtpräsidentin allein oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

² Präsidialverfügungen und die Ergebnisse von Zirkularbeschlüssen sind der Behörde an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13 Orientierungen und Aussprachen

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können an den Sitzungen den Rat über Angelegenheiten orientieren, ohne einen Antrag zu stellen. Über umfassende Geschäfte ist schriftlich zu orientieren.

² Ratsmitglieder können über Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, eine allgemeine Aussprache zum Zwecke der Meinungsbildung im Rat und als Grundlage für das Weiterbearbeiten im Ressort führen. Aussprachen werden i.d.R. auf die Traktandenliste gesetzt.

Art. 14 Protokoll

- ¹ Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin ist für das Protokoll verantwortlich. Er bzw. sie kann dazu Unterstützung weiterer Verwaltungsmitarbeitenden beiziehen.
- ² Die behandelten Geschäfte gemäss Art. 10 bis 13 bilden das Protokoll. Persönliche Voten werden in Kurzform protokolliert, soweit es verlangt wird.
- ³ Das Protokoll wird zusammen mit der Aktenauflage i.d.R. elektronisch zugänglich gemacht und an der nächstfolgenden Stadtratssitzung genehmigt.
- ⁴ Das Protokoll darf nur von Stadträten bzw. Stadträtinnen und berechtigten Verwaltungsmitarbeitenden eingesehen werden.
- ⁵ Protokollauszüge erhalten jene Stellen, die im Verteiler jedes einzelnen Geschäfts aufgeführt sind.

IV. Ausschüsse des Stadtrats**Art. 15 Bestand und Aufgaben der Ausschüsse**

- ¹ Der Stadtrat kann Ausschüsse einsetzen und diese im Rahmen des übergeordneten Rechts mit bestimmten Aufgaben betrauen und mit Kompetenzen ausstatten.
- ² Ausschüsse bestehen i.d.R. aus drei Mitgliedern des Stadtrats und evtl. weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.
- ³ Als ständige Ausschüsse werden gebildet:
- a. Gemeindeführungsorgan (GFO)
 - b. Grundsteuerausschuss
 - c. Ausschuss Städtebauliche Verträge
 - d. Ausschuss Wirtschaft
 - e. Ausschuss ICT/Digitalisierung
 - f. Betriebsausschuss Stadtverwaltung

Art. 16 Gemeindeführungsorgan (GFO)

Das Gemeindeführungsorgan (GFO) kommt bei ausserordentlichen Ereignissen und Notlagen zum Einsatz. Der Stadtrat erlässt eine Ernstfalldokumentation mit Pflichtenheften und ernennt einen Stabschef bzw. eine Stabschefin.

Art. 17 Grundsteuerausschuss

Der Grundsteuerausschuss beschliesst im Rahmen des kantonalen Steuergesetzes über alle der Stadt zum Entscheid überlassenen Fragen der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 18 Ausschuss Städtebauliche Verträge

Der Ausschuss Städtebauliche Verträge prüft den Ausgleich von durch nutzungsplanerische Massnahmen entstehenden Vorteilen. Der Stadtrat erlässt eine Weisung über die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses Städtebauliche Verträge.

Art. 19 Ausschuss Wirtschaft

Der Ausschuss Wirtschaft ist zuständig für die Wirtschaftsförderung und nimmt die Rolle als Bindeglied zwischen Stadt und Wirtschaft ein. Der Stadtrat erlässt eine Weisung über die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses Wirtschaft.

Art. 20 Ausschuss ICT/Digitalisierung ²

aufgehoben

Art. 21 Betriebsausschuss Stadtverwaltung

Der Betriebsausschuss Stadtverwaltung nimmt die Scharnierfunktion in betrieblichen Fragen zwischen den Ressorts wahr. Der Stadtrat erlässt eine Weisung über die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsausschusses Stadtverwaltung.

Dritter Teil: Verwaltung**Art. 22 Gliederung ²**

¹ Die Aufgaben des Stadtrats gliedern sich in die sieben nachfolgenden Ressorts mit je einem Stadtrat oder einer Stadträtin als Vorsteher oder Vorsteherin.

- a. Präsidiales (PR)
- b. Finanzen (FI)
- c. Bau und Planung (BP)
- d. Werkbetriebe (WB)
- e. Sicherheit, Gesundheit und Sport (SGS)
- f. Soziales (SO)
- g. Bildung (BI)

² Die Stadtkanzlei mit dem Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin mit seinen bzw. ihren fachspezifischen Stabsfunktionen wirkt ressortübergreifend für den Stadtrat und die Verwaltung. Die operative Führung erfolgt durch den Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

³ Aufgaben, über die der Stadtrat nicht als Gesamtbehörde entscheidet oder die er nicht an ressortunabhängige Instanzen (Ausschüsse, Kommissionen) oder Angestellte übertragen hat, gelten als an das entsprechende Ressort übertragen.

I. Die Ressortvorstehenden

Art. 23 Kompetenzen und Verantwortung der Ressortvorstehenden

¹ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin trägt gegenüber dem Stadtrat die Gesamtverantwortung für das zugeteilte Ressort und die damit verbundenen Aufgaben. Er bzw. sie führt es strategisch und beauftragt den unterstellten Ressortleiter bzw. die unterstellte Ressortleiterin mit der operativen Ausführung dieser Aufgaben.

² Er bzw. sie kann in einem vom Stadtrat zu genehmigenden Ressorterlass weitere Einzelheiten zur massvollen und stufengerechten Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen auf weitere Angestellten seines bzw. ihres Ressorts regeln.

³ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin definiert anlässlich von Personalgesprächen mit dem Ressortleiter bzw. der Ressortleiterin Ziele und misst deren Erreichen.

⁴ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin beantragt dem Stadtrat das Anstellen des Ressortleiters bzw. der Ressortleiterin. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen.

⁵ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin beschliesst auf Antrag des Ressortleiters bzw. der Ressortleiterin zusammen mit dem Leiter bzw. der Leiterin Personal über ausserordentliche Lohnerhöhungen. Der Stadtrat wird jährlich über die Beschlüsse informiert.

Art. 24 Rechtsmittelverfahren

¹ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin ist zuständig für die Führung von Rechtsmittelverfahren und Prozessen, soweit der Stadtrat diese Befugnis nicht sich selbst vorbehält, anderweitig überträgt oder wichtige Interessen der Stadt betroffen sind.

² Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin orientiert den Stadtrat vorgängig über solche Rechtsmittelverfahren und Prozesse, so dass dieser gegebenenfalls die Verfahrens- und Prozessführung an sich ziehen oder anderweitig übertragen kann.

³ Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin kann Dritte mit der Führung von Verfahren und Prozessen beauftragen. Er bzw. sie ist im Rahmen ihrer Prozessführungsbefugnis auch befugt einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich abzuschliessen, sofern die Höhe des Vergleichs seine bzw. ihre Finanzkompetenzen nicht übersteigt und keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind.

Art. 25 Finanzkompetenzen der Ressortvorstehenden

¹ Ressortvorstehende können bewilligen:

- a. im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.- für einen bestimmten Zweck;
- b. gebundene, im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene Ausgaben bis CHF 50'000.-.

² Bestellungen, Arbeitsvergaben und Aufträge können im Rahmen der Finanzkompetenzen unterzeichnet werden.

³ Innerhalb bewilligten und freigegebenen Vorhaben können im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits Zahlungen unbegrenzt visiert werden.

Art. 26 Weiterbildungen der Ressortvorstehenden

¹ Über für die Amtsausführung notwendige Kurse, Seminare, Tagungen etc. bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-* pro Angebot entscheidet der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin nach eigenem Ermessen.

² Für grössere Weiterbildungen stehen jedem Ressortvorsteher bzw. jeder Ressortvorsteherin für eine volle Amtsperiode insgesamt CHF 7'000.-* zur Verfügung. Der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin informiert den Stadtrat über die Verwendung.

II. Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin**Art. 27 Aufgaben des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin ²**

¹ Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin nimmt an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.

² Dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin obliegt insbesondere:

- a. Planung, Vorbereitung und Nachbereitung der Stadtratssitzungen;
- b. Unterstützung des Stadtrats bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;
- c. Rechtliche Beratung von Behörden und Verwaltung;
- d. Gewährleistung der Verbindung zum Sekretariat des Grossen Gemeinderats;
- e. Koordination der Aufgaben im Zusammenhang mit der Standort- und Wirtschaftsförderung;
- f. Publikation der Beschlüsse des Stadtrats;
- g. Herausgabe einer Erlass-Sammlung.
- h. Ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- i. Interne Prozesssteuerung und Organisationsentwicklung.

* Stand November 2017 – Anpassung gem. LİK

³ Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin leitet die Sitzung der Ressortleitenden.

⁴ Dem Stadtschreiber bzw. der Stadtschreiberin sind die in der Stadtkanzlei zusammengefassten fachspezifischen Stabsfunktionen Personal und Kommunikation direkt unterstellt. Das Friedensrichteramt ist ihm bzw. ihr administrativ zugeordnet.

⁵ Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin unterstützt zusammen mit seiner bzw. ihrer Stellvertretung den Stadtrat bei der strategischen Planung.

Art. 28 Kompetenzen und Verantwortung des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin

¹ Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin sorgt für eine funktionierende Nahtstelle zwischen Stadtrat und Verwaltung sowie zwischen den Ressorts.

² Er bzw. sie überwacht im Auftrag des Stadtrats die ressortübergreifende Zusammenarbeit.

³ Er bzw. sie legt bei Bedarf Kompetenzkonflikte zwischen Ressorts dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

⁴ Er bzw. sie hat innerhalb seines bzw. ihres Verantwortungsbereichs gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht und kann dazu interne Richtlinien erlassen.

⁵ Für die Anstellungsbefugnisse gilt Art. 31 sinngemäss.

Art. 29 Finanzbefugnisse des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin

Der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin kann bewilligen:

- a. im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck;
- b. gebundene, im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene Ausgaben bis CHF 50'000.-;
- c. Bestellungen, Arbeitsvergaben und Aufträge können im Rahmen der Finanzkompetenzen unterzeichnet werden;
- d. innerhalb bewilligten und freigegebenen Vorhaben können im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits Zahlungen unbegrenzt visiert werden.

III. Die Ressortleitenden

Art. 30 Stellung der Ressortleitenden

Jedes Ressort verfügt über einen Ressortleiter bzw. eine Ressortleiterin. Die Ressortleitenden können Doppelfunktionen wahrnehmen und auch gleichzeitig Abteilungen leiten. Sie sind direkt einem Ressortvorstehenden unterstellt.

Art. 31 Kompetenzen und Verantwortung der Ressortleitenden

- ¹ Die Ressortleitenden sind im Auftrag der Ressortvorstehenden für die operative Führung ihrer Ressorts verantwortlich.
- ² Sie entscheiden zusammen mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin über das Anstellen der Abteilungsleitenden ihrer Ressorts. Vor jeder Anstellung muss ein Gutachten der Abteilung Personal vorliegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gesamtstadtrat über das weitere Vorgehen.
- ³ Sie entscheiden zusammen mit dem Leiter bzw. der Leiterin Personal über das Anstellen der Mitarbeitenden ihres Ressorts. Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin hat dabei ein Mitspracherecht. Bei Uneinigkeit entscheidet der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin über das weitere Vorgehen.
- ⁴ Die Ressortleitenden stellen in Absprache mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin seine bzw. ihre fachliche Stellvertretung sicher.
- ⁵ Die Ressortleitenden verantworten zusammen mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin die ihnen zugeordneten Globalbudgets.
- ⁶ Sie legen in ihrem Aufgabenbereich die Stellenbeschreibungen und Arbeitsabläufe fest.
- ⁷ Die Zuteilung von Aufgaben kann innerhalb der Ressorts jederzeit im Rahmen des geltenden Organigramms durch die Ressortleitenden geändert werden.
- ⁸ Die vom Stadtrat und den Vorgesetzten definierten Ziele werden anlässlich von Personalgesprächen auf die einzelnen Stellen umgesetzt und deren Erreichen wird gemessen.

Art. 32 Finanzkompetenzen der Ressortleitenden

- ¹ Die Ressortleitenden können bewilligen:
 - a. im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 30'000.- für einen bestimmten Zweck;
 - b. gebundene, im Budget des eigenen Verantwortungsbereichs enthaltene Ausgaben bis CHF 30'000.-.
- ² Bestellungen, Arbeitsvergaben und Aufträge können im Rahmen der Finanzkompetenzen unterzeichnet werden.
- ³ Innerhalb bewilligten und freigegebenen Vorhaben können im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits Zahlungen unbegrenzt visiert werden.

Art. 33 Zusammenarbeit der Ressortleitenden

Die sieben Ressortleitenden unterstützen sich gegenseitig in bereichsübergreifenden Fragestellungen und treffen sich unter der Leitung des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin regelmässig zur gemeinsamen Sitzung.

IV. Die Ressorts

Art. 34 Organisation der Ressorts

Die Ressorts und die fachspezifischen Stabsfunktionen gliedern sich in Abteilungen gemäss Organigramm der Stadt Adliswil.

Art. 35 Aufgaben des Ressorts Präsidiales ²

Das Ressort Präsidiales ist zuständig für:

- Betreibungs- und Stadtammannwesen
- Einwohnerwesen
- Bestattungswesen (inkl. Friedhofverwaltung)
- Zivilstandswesen
- Einbürgerungen
- Kultur
- Bibliothek
- Informatik
- Steuerung der Digitalisierung
- Integrierte Informationsverwaltung und Archivierung
- Büromaterial und Postdienst

Art. 36 Aufgaben des Ressorts Finanzen

Das Ressort Finanzen ist zuständig für:

- Rechnungsführung
- Controlling
- Schulden- und Vermögensverwaltung
- Versicherungsportefeuille
- Bezug der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern
- Portfolio- und Projektmanagement sowie Bewirtschaftung der Immobilien

Art. 37 Aufgaben des Ressorts Bau und Planung

Das Ressort Bau und Planung ist zuständig für:

- Richt-, Nutzungs- und Ortsplanung
- Baubewilligungsverfahren
- Begleitung während der Ausführungsphase
- Baukontrollen
- Feuerpolizei

Art. 38 Aufgaben des Ressorts Werkbetriebe

Das Ressort Werkbetriebe ist zuständig für:

- öffentlicher Verkehr
- Verkehrsnetz
- Wasserversorgung
- Energieplanung
- Stadtentwässerung
- Abfallwesen
- Wald, Bäche, Wiesen
- Grünraum im Siedlungsgebiet
- Land- und Forstwirtschaft
- Familiengärten

Art. 39 Aufgaben des Ressorts Sicherheit, Gesundheit und Sport

Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport ist zuständig für:

- Polizei
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- ziviles Gemeindeführungsorgan
- Arbeitssicherheit (SIBE)
- Gesundheitsschutz und -versorgung
- Sportanlagen
- Schiesswesen
- Sport und Gesundheitsförderung
- Hallen- und Freibad
- Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 40 Aufgaben des Ressorts Soziales

Das Ressort Soziales ist zuständig für:

- AHV / IV-Zusatzleistungen
- Beiträge zur Sozialen Sicherung
- persönliche und wirtschaftliche Hilfe
- Pflegefinanzierung
- Altersfragen
- Beiträge Soziale Dienstleistungen
- ausserschulische Kinderbetreuung und Entwicklungsförderung
- Jugend und Gemeinwesen
- Freiwilligenarbeit
- Integration
- Freizeitanlage

Art. 41 Aufgaben des Ressorts Bildung

Das Ressort Bildung ist zuständig für:

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Schulverwaltung
- interne und externe Sonderschulung
- Beratungen und Förderungen
- Therapie und Abklärung
- schulergänzende Betreuung
- Musikschule

Vierter Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften**Art. 42 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis**

Die Behördenmitglieder und alle Mitarbeitenden sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen haben Tatsachen und Verhältnisse geheim zu halten.

Art. 43 Delegation von Kompetenzen

Im Rahmen der in der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil und dieser Geschäftsordnung enthaltenen Kompetenzzuweisungen sind die Organe befugt, Geschäfte im Einzelfall und die damit verbundenen Kompetenzen dem ihnen unterstellten Personal in eigener Verantwortung zu übertragen.

Art. 44 Unterschriftenregelung

¹ Rechtsverbindliche Unterschriften für die Stadt werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

² Für die Stadt und den Stadtrat unterzeichnet der Stadtpräsident bzw. die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung.

³ Für formelle Verwaltungsrechtsgeschäfte wie Beglaubigungen, Verfügungen oder Bestätigungen sowie für Bestellungen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der erteilten Finanzkompetenzen und innerhalb des Budgets ist die Einzelunterschrift zulässig.

Art. 45 Unterschriften für Post und Banken

¹ Unterschriftenberechtigt zu zweien sind:

- a. Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin
- b. Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherin Finanzen
- c. Stadtschreiber bzw. Stadtschreiberin
- d. Stv. Stadtschreiber bzw. Stv. Stadtschreiberin
- e. Ressortleiter bzw. Ressortleiterin Finanzen
- f. Controller bzw. Controllerin

² Die Abteilung Finanzen und Controlling kann Zahlungsaufträge elektronisch übermitteln und freigeben.

³ Im Bereich Zahlungsverkehr Soziales können der Ressortleiter bzw. die Ressortleiterin oder der Leiter bzw. die Leiterin Soziale Aufgaben zusammen mit einem bzw. einer Mitarbeitenden des Ressorts Soziales kollektiv zu zweien unterschreiben.

⁴ Über die Abgabe einer Kreditkarte zur Zahlung innerhalb der jeweiligen Finanzkompetenz entscheidet der Stadtschreiber bzw. die Stadtschreiberin in Absprache mit dem Ressortleiter bzw. der Ressortleiterin Finanzen.

Art. 46 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Information der Öffentlichkeit ist Aufgabe des Gesamstadtrats, der diese Aufgabe delegieren kann.

² Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse und über weitere wichtige Angelegenheiten, von welchen er Kenntnis hat.

³ Ressortvorstehende können über Vorkommnisse in ihrem eigenen Ressort informieren.

⁴ Ressortleitende informieren gegenüber der Öffentlichkeit nur nach Rücksprache mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin, Abteilungsleitende und Mitarbeitende nur nach expliziter Delegation.

Art. 47 Grundsätze der Informationsverwaltung und Archivierung

¹ Der Lebenszyklus von Verwaltungs- und Vertragsunterlagen besteht aus der 1. Phase (Laufende Ablage mit aktiven Dossiers), der 2. Phase (Ruhende Ablage mit halbaktiven Dossiers) sowie aus der 3. Phase (Archiv mit bewerteten, inaktiven Dossiers).

² Unterlagen werden nach dem Dossierprinzip organisiert. Pro Geschäft wird ein Dossier geführt. Es enthält alle zu einem Geschäft gehörenden bzw. bei dessen Bearbeitung anfallenden geschäftsrelevanten Unterlagen. Das elektronische Dossier gilt als Masterdossier (Leitablage).

³ Der Aktenplan ist eine alle Aufgaben umfassende hierarchische Struktur, nach welcher die Ablage und Bewirtschaftung sämtlicher Dossiers auf Papier und in elektronischer Form erfolgt.

⁴ Das für die Informationsverwaltung und Archivierung zuständige Ressort hat gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht und kann dazu interne Richtlinien erlassen.

Art. 47 a Grundsätze der Informatik und Digitalisierung ²

¹ Die Informatik der Verwaltung und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen werden zentral gesteuert.

² Die Abteilungen melden ihre Informatik- und Digitalisierungsbedürfnisse im Rahmen der Budgetierung und Finanzplanung. Das Informatikbudget wird zentral geführt.

³ Das für die Informatik zuständige Ressort hat gegenüber der Verwaltung ein Weisungsrecht bezüglich der Informatikgrundleistungen und kann dazu interne Richtlinien erlassen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft.
Die Geschäftsordnung vom 9. Januar 2018 mit Anhang wird auf das gleiche Datum hin aufgehoben.

¹ Fassung gem. SRB 2026-101 vom 7. April 2026. In Kraft seit 1. Mai 2026

² Fassung gem. SRB 2026-187 vom 30. Juni 2026. In Kraft seit 1. August 2026

Anhänge

Anhang 1: Zuständigkeitsordnung Liegenschaften ¹

Verwaltungsvermögen						
Kat.Nr. Zone	Lage	Bezeichnung	Eigentümerschaft / Betreiberin oder Betreiber (Ressort)	Nutzerin oder Nutzer (Abteilung / Ext.)	Projekt- management (BH-Vertretung)	Ver- mögen
589 Kantonale Landwirtschaftszone	Rifertstrasse	Magazin	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
1082 Erholungszone F	Büelstr. 3	Schopf	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
1324 Wald	Schwyzertobel	Waldhütte	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
1448 Wohnzone 3	Buttenaustr.	Pumpenhaus	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
2660 kommunale Freihaltezone	Soodmatte	Pumpenhaus	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
3687 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg	Restfläche Kanal	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
3723 Wohnzone 3	Reilsten	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
3731 Kantonale Landwirtschaftszone	Im Zinggen	Waldhütte	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
4467 Kantonale Landwirtschaftszone	Landolt Junker-Str.	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
4890 Wohnzone 3	Zelgstr. 19	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
5109 Wohnzone 3	Wannetenstr. 4	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
5394 Wald	Aspholz	Magazin	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
5857 Kantonale Landwirtschaftszone	Rossweg 21	Betriebsgebäude	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
6097 Wald	Kopfholzstr.	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
6107 Erholungszone S	Büelstr.	Pumpenhaus	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
6107 Erholungszone S	Büelstr.	Pumpenhaus	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
6107 Erholungszone S	Büelstr.	WC-Gebäude	Werkbetriebe	öffentlich	Planung Werke	VV
6254 Wohnzone 3	Zelgstr. 58	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6311 Wohnzone 4	Feldweg 8	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6386 Wohnzone 3	Sihlstr. 19	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6425 Wald	Büelstr.	Scheibenstand	Finanzen	Sport und Gesundheitsförder	Liegenschaften	VV
6431 Erholungszone S	Wachtstr.	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
6487 Kantonale Landwirtschaftszone	Büelstr. 1	Schützenhaus	Finanzen	Sport und Gesundheitsförder	Liegenschaften	VV
6517 Wohnzone 3	Sonnenrainstr. 15	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6534 kommunale Freihaltezone	Zürichstrasse 49	Klärbassin	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
6558 Zone für öffentliche Bauten	Kopfholzstr. 2	Turnhalle	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6558 Zone für öffentliche Bauten	Kopfholzstr. 2 a	Schulhausanlage	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6558 Zone für öffentliche Bauten	Kopfholzstr. 4	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6802 Zone für öffentliche Bauten	Säntisstr. 10	Turnhalle	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6802 Zone für öffentliche Bauten	Säntisstr. 10	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6802 Zone für öffentliche Bauten	Säntisstr. 12	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6804 Zone für öffentliche Bauten	Säntisstr. 10	Gerätehaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
6948 Wohnzone 4	Isengrundstr. 7	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7015 Erholungszone F	Kopfholzstr.	Klubhaus	Werkbetriebe	Familiengartenverein	Liegenschaften	VV
7015 kommunale Freihaltezone	Kopfweid	Stallgebäude	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7205 Zone für öffentliche Bauten	Wilackerstrasse 1	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7205 Zone für öffentliche Bauten	Wilackerstrasse 3	KG und Turnhalle	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7205 Zone für öffentliche Bauten	Bernhofstr. 47	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7206 Zone für öffentliche Bauten	Kanalweg 7	Werkgebäude	Werkbetriebe	Werkdienste	Liegenschaften	VV
7207 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg 6	Schulpavillon	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7207 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg 6	Krippengebäude	Finanzen	Kinderbetreuung	Liegenschaften	VV
7320 Kantonale Landwirtschaftszone	Rebeggweg	Schopf	Werkbetriebe	Forst	Forst	VV
7321 Wald	Oberleimbach	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
7432 Wald	Bucheneeggstr.	Reservoir	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
7478 Zone für öffentliche Bauten	Zelgstr. 14	Zivilschutzanlage	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	VV
7632 Erholungszone	Tüfistr. bei 18	Stallgebäude	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7632 Erholungszone	Tüfistr. 18	Wohnhaus mit Scheune	Finanzen	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7632 Erholungszone	Tüfistr. 18	Betriebsgebäude	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7632 Erholungszone	Tüfistr. bei 18	Wagenschopf	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7632 Erholungszone	Tüfistr. 18	Viehunterstand	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
7635 Zone für öffentliche Bauten	Tüfistr.	Garagegebäude	Sicherheit, Gesundheit un	Sport und Gesundheitsförder	Liegenschaften	VV
7635 Zone für öffentliche Bauten	Tüfistr. 16	Sporthalle	Sicherheit, Gesundheit un	Sport und Gesundheitsförder	Liegenschaften	VV
7635 Zone für öffentliche Bauten	Tüfistr. 16	Hauswartwohnungen	Sicherheit, Gesundheit un	Sport und Gesundheitsförder	Liegenschaften	VV
7706 Zone für öffentliche Bauten	Obertillstr.	Garagegebäude	Finanzen	Werkdienste	Liegenschaften	VV
7706 Zone für öffentliche Bauten	Obertillstr. 14	Friedhofgebäude	Finanzen	Werkdienste / Zivilstandswes	Liegenschaften	VV
7862	Soodring bei 6	Liftgebäude	Werkbetriebe	Werkdienste	Planung Werke	VV
7867 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg bei 10	Freizeitanlage	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7867 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg 10	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7867 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg 12	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7867 Zone für öffentliche Bauten	Schönauweg 8	Turnhalle	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
7907	Soodring 65	Liftgebäude	Werkbetriebe	Werkdienste	Planung Werke	VV
7956	Soodring bei 33	Liftgebäude	Werkbetriebe	Werkdienste	Planung Werke	VV

Verwaltungsvermögen						
Kat.Nr. Zone	Lage	Bezeichnung	Eigentümerschaft / Betreiberin oder Betreiber (Ressort)	Nutzerin oder Nutzer (Abteilung / Ext.)	Projekt- management (BH-Vertretung)	Ver- mögen
7975 Gewerbezone 1	Soodring 23	Werkgebäude	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Liegenschaften	VV
8086 Kantonale Landwirtschaftszone	Im Weier	Scheune	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
8086 Wald	Im Weier	Scheune	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
8086 Kantonale Landwirtschaftszone	Bucheneggstrasse	Stallgebäude	Werkbetriebe	Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV
8094 Kantonale Landwirtschaftszone	Im Vögeli	Schopf	Werkbetriebe	Familiengartenverein	Liegenschaften	VV
8095 Kantonale Landwirtschaftszone	Waldistr. 42	Scheune	Werkbetriebe	Familiengartenverein	Liegenschaften	VV
8157 Wohnzone 2	Hofackerstr. 6	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8293 Zentrumszone W	Bahnhofplatz 5	Kulturzentrum	Finanzen	Kultur	Liegenschaften	VV
8323 Zone für öffentliche Bauten	Sonnenbergstr. 30	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8324 Wohnzone 3	Schwarzenbergstr. 9	Wohnhaus mit Garage	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	VV
8403 Wohnzone G	Zürichstr. 10	Bürogebäude	Finanzen	Verwaltung	Liegenschaften	VV
8418 Zone für öffentliche Bauten	Zelgstr. 18	Kindergarten	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8418 Zone für öffentliche Bauten	Zelgstr. 20	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8419 Zone für öffentliche Bauten	Parkweg 4	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8435 Zone für öffentliche Bauten	Schulhausstr. 5	Mehrzweckhalle	Finanzen	Kultur	Liegenschaften	VV
8435 Quartiererhaltungszone E	Kilchbergstr. 9	Musikschule	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8435 Zone für öffentliche Bauten	Schulhausstr. 1	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8435 Zone für öffentliche Bauten	Schulhausstr. 4	Schulhaus	Finanzen	Schulbetrieb	Liegenschaften	VV
8437 Zone für öffentliche Bauten	Zürichstr. 8	Bürogebäude	Finanzen	Verwaltung	Liegenschaften	VV
8477 Erholungszone S	Badstr. 11	Klubhaus	Sicherheit, Gesundheit und Sport und Gesundheitsförderung	Liegenschaften	VV	
8477 Zone für öffentliche Bauten	Talstr. 10	Hallenbad	Sicherheit, Gesundheit und Sport und Gesundheitsförderung	Liegenschaften	VV	
8477 Zone für öffentliche Bauten	Badstr. 5	Magazin	Sicherheit, Gesundheit und Sport und Gesundheitsförderung	Liegenschaften	VV	
8477 Zone für öffentliche Bauten	Talstr. 10	Kiosk	Sicherheit, Gesundheit und Pächterin / Pächter	Liegenschaften	VV	
8492 Gewerbezone 2	Tüfistr. 4	Feuerwehrgebäude	Finanzen	Feuerwehr	Liegenschaften	VV
8492 Gewerbezone 2	Tüfistr. 2	Messstation	Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
8492 Gewerbezone 2	Tüfistr. 2	Abfallsammelstelle	Werkbetriebe	Werkdienste	Planung Werke	VV
Finanzvermögen						
Kat.Nr. Zone	Lage	Bezeichnung	Eigentümerschaft / Betreiberin oder Betreiber (Ressort)	Nutzerin oder Nutzer (Abteilung / Ext.)	Projekt- management (BH-Vertretung)	Ver- mögen
2985 Wohnzone 4	Kanalweg 7	Krippengebäude	Finanzen	Kinderbetreuung	Liegenschaften	FV
6947 Wohnzone 4	Soodstr. 34	Wohnhaus	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
6947 Wohnzone 4	Soodstr. 34 a	Wohnhaus mit Garage	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
7651 Zentrumszone O	Zürichstr. 1+3	Wohnhaus mit Gewerbe	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
7773 Wohnzone 4	Soodstr. 36 a - d	Wohnhaus	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
7773 Wohnzone 4	Soodstr. 38	Wohnhaus mit Werkstatt	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
7872 Kernzone	Wachtgasse 3	Wohnhaus	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
7879 Kernzone	Kronenstr. 11	Wohnhaus	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
8477 Zone für öffentliche Bauten	Talstr. 10	Längsbau	Finanzen	Mieterin / Mieter	Liegenschaften	FV
Landgeschäfte unbebaut						
Zone			Eigentümerschaft / Betreiberin oder Betreiber (Ressort)			
Bauzonen			Liegenschaften			
ausserhalb Bauzonen			Forst, Werkbetriebe			
Liegenschaften ausserhalb Adliswil						
Kat.Nr. Lage	Bezeichnung		Eigentümerschaft / Betreiberin oder Betreiber (Ressort)	Nutzerin oder Nutzer (Abteilung / Ext.)	Projekt- management (BH-Vertretung)	Ver- mögen
5613 Bruchstr. 250, 8041 Zürich	Kläranlagegebäude		Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
592 Buchenegg, Stallikon	Klubhaus		Werkbetriebe	Forst	Planung Werke	VV
5613 Bruchstr. 230, 8041 Zürich	Maschinenhaus		Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
5613 Leimbacherstr. 195, 8041 Zürich	Pumpenhaus		Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV
2151 Buchenegg, Stallikon	Schopf		Werkbetriebe	Forst	Planung Werke	VV
7321 Reservoir Oberleimbach			Werkbetriebe	Wasserversorgung	Planung Werke	VV

¹ Gem. SRB 2026-101 vom 7. April 2026. In Kraft seit 1. Mai 2026